

## **Satzung des Vereins „Freunde der Domäne Dahlem“ e.V.**

### **§ 1**

Der Verein führt die Bezeichnung „Freunde der Domäne Dahlem e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer 5583 B eingetragen.  
Er hat seinen Sitz in Berlin Steglitz-Zehlendorf. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2**

Der Verein verfolgt vornehmlich den Zweck,

1. die Domäne als Landgut und Museum in ihrem historischen Bestand zu erhalten und einer bürgernahen Nutzung zugänglich zu machen. Der Verein will damit Techniken und Traditionen von Landwirtschaft und Handwerk vergegenwärtigen und für die Lösung zukünftiger Probleme fruchtbar machen. Träger der Domäne Dahlem – Landgut und Museum – ist die Stiftung Domäne Dahlem – Landgut und Museum.
2. Nach dem Übergang der Trägerschaft der Domäne Dahlem – Landgut und Museum – auf die Stiftung Domäne Dahlem – Landgut und Museum übernimmt es der Verein der Freunde der Domäne Dahlem e. V., den Träger in seinen Aufgaben im Hinblick auf die Domäne Dahlem zu fördern und zu unterstützen.

### **§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 5

Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder, b) korporative Mitglieder, c) fördernde Mitglieder und d) Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen des In- und Auslands werden. Sie können eine Einzelmitgliedschaft oder eine Familienmitgliedschaft (Familien/Partnerschaften und deren minderjährige Kinder) abschließen.

b) Personengemeinschaften und juristische Personen werden als korporative Mitglieder aufgenommen.

c) Fördernde Mitglieder können Personen und Personengemeinschaften werden, die die Zwecke oder einen bestimmten Zweck des Vereins durch die regelmäßig wiederkehrende Hergabe von Geld- oder Sachmitteln in einem Maße fördern, die über den Wert des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages wesentlich hinausgeht.

d) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich' durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Volkskunde ausgezeichnet oder durch großmütige Förderung des Vereinszweckes besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das gilt auch für Familienmitgliedschaften.

## § 6

Die Aufnahme ordentlicher, korporativer und fördernder Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

## § 7

Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod,

b) bei juristischen Personen durch Erlöschen,

c) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

d) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, Ausschlussgrund ist insbesondere ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung.

## § 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, allenfalls entstehende Kosten können erstattet werden.

## § 9

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister\*in, dem/der Schriftführer\*in und maximal drei stimmberechtigten Beisitzer\*innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Stellvertreter\*in einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand kann Arbeitsverhältnisse begründen.

Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das durch den Protokollführer/die Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## § 10

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung – spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin – einberufen. Der Versand der Einladung erfolgt grundsätzlich per Email, auf Wunsch des Mitglieds jedoch postalisch. In Fällen begründeter Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfenden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- c) die Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfung und die Entlastung von Vorstand und Rechnungsprüfenden,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie alle sonstigen der Mitgliederversammlung von dem Vorstand zur Entscheidung unterbreiteten Angelegenheiten.

f) die Bestätigung des vom Vorstand vorgeschlagenen weiteren Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung Domäne Dahlem – Landgut und Museum.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Termin schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, wenn mindestens fünf nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen.

Über Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das durch die/den Vorsitzende\*n oder ein weiteres Vorstandsmitglied sowie den Protokollführer/die Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder zweier Vorstandsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der gleichen Formvorschriften wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 12**

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung oder Änderung der Eintragung des Vereins erforderlichen Maßnahmen beim zuständigen Vereinsgericht zu treffen.

## **§ 13**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Domäne Dahlem – Landgut und Museum, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Es wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB versichert.

---

Auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2017 beschlossen.